

15.05.91

**Antrag**

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und  
anderer Gesetze

Punkt 2 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Artikel 1 Nr. 15a - neu - (§ 44a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende neue Nummer 15a einzufügen:

'15a. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

"§ 44a

Neubewertung von Altkrediten

(1) Altkredite sind die in der LPG zum 30. Juni 1990 zugunsten von Banken ausgewiesenen Kredite, die im Verhältnis 2 : 1 übernommen wurden.

(2) Altkredite sind steuerbefreit und so zu berichtigen, daß ihr Buchwert den Zeitwert der damit finanzierten Güter nicht übersteigt. Dabei ist der Zeitwert bei totem Inventar vom DM-Eröffnungsbilanzwert abzuleiten; bei

**Ausgeliefert am 15. MAI 1991**

- 2 -

24572/91

lebendem Inventar sind der Ermittlung des Zeitwertes die Durchschnittssätze des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen.

(3) Der Betrag der Altkredite, der den Zeitwert des damit finanzierten toten und lebenden Inventars übersteigt, wird vom Bund übernommen."

Begründung:

Die Überschuldung wird immer mehr zu einem Hemmnis der Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern. Obwohl bei Altschulden, die durch staatlichen Zwang entstanden sind, mit Hilfe der Treuhandanstalt Regulierungen vorgenommen werden, bleibt nach wie vor das generell entstandene Mißverhältnis zwischen den durch die neuen Preis- und Marktbedingungen stark reduzierten Aktiva und den lediglich 2 : 1 umgestellten Krediten, die ehemals ihrer Finanzierung dienten. So steht beispielsweise eine Kuh zum Jahresende 1990 im Aktiva mit ca. 800 DM zu Buche. Wurde ihre Anschaffung mit Kredit finanziert, so beläuft sich die daraus resultierende Verbindlichkeit zum gleichen Zeitpunkt jedoch auf 3000 DM (Anschaffungspreis 6000 Mark der DDR, abgewertet auf 3000 DM im Zuge der Währungsunion).

Die Kredite, die nach wie vor gegenüber den heute Berechtigten zu bedienen sind, blieben dadurch zu Lasten des Eigenkapitals relativ stabil.

Die so entstandene Reduzierung des Eigenkapitals - vielfach ist sogar die Deckung für die Inventarbeiträge verbraucht - stellt insbesondere auch die Realisierung der in § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz geregelten Abfindungsansprüche in Frage und behindert die Verwirklichung eines wesentlichen Grundsatzes dieses Gesetzes: die Bereitstellung eines Mindestumfanges an Eigenkapital für den individuellen oder kooperativen Neuanfang.